



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Förderverein Hospiz für den Landkreis Waldshut e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Hospizes für den Landkreis Waldshut.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (Zuwendungen, letztwillige Verfügungen u. a.),
  - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Hospiz,
  - die Förderung ehrenamtlicher Arbeit für das Hospiz im Landkreis Waldshut,
  - die Werbung von Mitgliedern,
  - andere Aktivitäten, die der Gründung und der Aufrechterhaltung des stationären Hospizes im Landkreis Waldshut dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht,
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung geregelt über deren Inhalt die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Jedes stimmberechtigte volljährige Mitglied hat eine Stimme.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- vereinspolitische Außenvertretung;
- Berufung des Steuerberaters für die Erstellung des Jahresabschlusses;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Werbung von aktiven Vereinsmitgliedern und Förderern;
- Erstellung eines Jahresberichtes einschließlich eines Finanzberichtes;
- Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung;
- Initiierung von Aktivitäten zur Anwerbung von Spendern.

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Beisitzer werden in den geraden Kalenderjahren gewählt, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und weitere Beisitzer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Bei Einführung dieses rotierenden Systems wählt die Mitgliederversammlung den ersten Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie einen Beisitzer einmalig lediglich auf die Dauer von einem Jahr.

2. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder per E-Mail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - Entgegennahme des Vorstandsberichts über die vergangene Arbeitsperiode;
  - Entgegennahme des Finanzberichtes;
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese haben jährlich einmal eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
  - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
  - Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen die Ausschließung aus dem Verein;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder in schriftlicher Form.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Änderungen des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Tagesordnung,
  - der Versammlungsleiter,
  - der Protokollführer,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz für den Landkreis Waldshut. Falls dieses nicht besteht fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, die ambulante Hospizarbeit leistet oder ein stationäres Hospiz im Landkreis Waldshut betreibt.

Diese Satzung wurde am 08.01.2020 in der Gründungsversammlung beschlossen.

**Hinweis:** Für die bessere Lesbarkeit des Textes wurde auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.